

Vereinsstatuten

der
Aikido Union Wien

Präambel

Um die Lesbarkeit des Statutentextes zu erhöhen wird nur eine geschlechtsspezifische Form oder Anrede verwendet. Im praktischen Vereinsleben werden für die jeweiligen Funktionen die jeweils geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Formen verwendet.

Weitere Rechte und Pflichten über die in den Statuten festgehaltenen hinaus sind im Vereinsgesetz 2002 niedergeschrieben.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen AIKIDO UNION WIEN und hat seinen Sitz in Wien. Er untersteht der Landesleitung Wien der Österreichischen Turn- und Sport-Union und gehört dem Verband Österreichische Turn- und Sport-Union an. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn gerichteter Verein.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Aikido, des laido und verwandter Disziplinen durch Abhaltung von Veranstaltungen wie Trainingseinheiten, Kursen, Vorführungen und Lehrgängen sowie durch Veröffentlichungen und Auskünfte, weiters Kontakte zu anderen Vereinen – national und international.

§3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- allfällige Einnahmen von Veranstaltungen
- Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede physische Person werden. Die Aufnahme und der Ausschluss geschieht durch den Vorstand. Die Ablehnung oder Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§5 Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich an allen Rechten und Pflichten des Vereins beteiligen.
- Ruhende Mitglieder sind physische Personen, die von den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder befreit sind. Die Gesamtdauer der Befreiung wird auf Antrag vom Vorstand gewährt.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste für den Verein von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit, auf Vorschlag des Vorstandes, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch zeitlich befristet werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und können an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied hat den von der GV beschlossenen Betrag innerhalb der beschlossenen Frist auf ein vom Vorstand genanntes Konto zu überweisen.

Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilnehmen. Der Verein ist an die vom Verband Österreichische Turn- und Sport-Union beschlossene Geschäfts- und Disziplinarordnung gebunden.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins
- durch Streichung

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief oder per E-Mail (gültig erst nach bestätigender Rückmeldung an den Absender) bekannt zu geben. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft voll zu leisten. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand und muss schriftlich begründet werden. Gegen diesen Beschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied ein schriftlich begründeter Einspruch an den Vorstand gerichtet werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Ausschluss nicht gültig.

Zur Streichung von Mitgliedern ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Mahnfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages auch nur teilweise im Rückstand ist.

§8 Organe des Vereins:

- Generalversammlung
- Vereinsleitung
- Vorstand (Geschäftsführung)
- Fachbereichsleiter
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

§9 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann und dem Schriftführer. Die Vertretung nach außen wird vom Obmann oder in dessen Vertretung vom Schriftführer wahrgenommen. Die Vereinsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Gebarung transparent und nachvollziehbar gestaltet wird.

§10 Vorstand

Die Geschäftsführung, im folgenden Vorstand genannt, besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter und den von der Generalversammlung – nach §13 - bestimmten Beiräten. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht der Generalversammlung, der Vereinsleitung, den Fachbereichsleitern oder den Rechnungsprüfern zugewiesen sind. Dazu sollen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens dreimal pro Jahr Vorstandssitzungen durchgeführt werden, die vom Obmann oder drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Bei Besetzung von mehr als einer Vorstandsfunktion durch eine Person kommt dieser nur eine Stimme zu.

Die Sitzungen des Vorstandes sind jedem Vereinsmitglied als Zuhörer zugänglich, ausgenommen solche, die nicht als öffentlich bekannt gemacht werden.

§11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt, bevorzugt in den ersten drei Jahresmonaten. Sie wird vom Obmann einberufen, und zwar zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung hat den Bericht der Rechnungsprüfer zu enthalten. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Generalversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so ist sie das 30 Minuten später bei jeder Anzahl von Stimmberechtigten.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders angegeben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen beider Rechnungsprüfer oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen nach Beschluss oder Einlangen des Antrages beim Schriftführer (Datum des Poststempels) stattzufinden.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Landesleitung der Österreichischen Turn- und Sportunion.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte inkl. des Finanzberichtes
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Fachbereichsleiter
- Wahl des Vorstandes inkl. der Beiräte
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss
- Festsetzung von Beiträgen und Abgaben
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung

§12 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung, welche mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden muss. Die Rechnungsprüfung ist im Sinne des Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung durchzuführen.

§13 Fachbereichsleiter und Beiräte

Für jede der im Verein ausgeübten Disziplinen wird von der Generalversammlung ein Fachbereichsleiter gewählt. Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Organisation des Übungsbetriebes sowie von Lehrgängen und Vorführungen,
- die Abhaltung von Prüfungen und
- die technische Leitung der jeweiligen Disziplin

Sie werden auf unbestimmte Zeit von der Generalversammlung gewählt und können nur von dieser abgesetzt werden.

Fachbereichsleiter können auf Antrag von der Generalversammlung als Beiräte in den Vorstand gewählt werden. Fachbereichsleiter die nicht Mitglied des Vorstandes sind, haben das Antragsrecht bei Vorstandssitzungen.

§14 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis resultierenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jede Streitpartei zwei Schiedsrichter ihres Vertrauens aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder entsendet. Diese Schiedsrichter haben sich sodann auf einen Vorsitzenden zu einigen, welcher jedoch nicht dem Verein selbst angehören soll. Bei Nichteinigung entscheidet unter den von den Schiedsrichtern zum Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen das Los.

Macht eine Streitpartei trotz Aufforderung mittels eingeschriebenem Brief durch die andere Streitpartei nicht binnen vier Wochen ihre Schiedsrichter namhaft, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Jene Mitglieder, die sich in den Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, bzw. dessen Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, beschlossen werden. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins fällt an die Turn- und Sportunion Wien.

§ 16 Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, des Landes- und des Bundesverbandes der Sportunion verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Die oben genannten Daten können für Mitglieder des Aikikai – Verband Österreichischer Aikidoschulen an diesen Verband weitergegeben werden.

Eine Weitergabe von Daten über obige Festlegung hinaus bedarf der Zustimmung der Mitglieder der Aikido Union Wien.

Wien, 17 April 2010